

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 27. Juli 2016 – Nr. 20

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Chemie)
vom 27. Juli 2016

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Chemie)**

vom 27. Juli 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 543), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Hochschule OWL die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 5 Module und Credits
- § 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Ziel, Form, Umfang und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Klausur und E-Klausur
- § 16 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Präsentation
- § 19 Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Praxissemester
- § 25 Integrierte Präsenzwoche
- § 26 Projektarbeit
- § 27 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 31 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 32 Kolloquium
- § 33 Ergebnis der Bachelorarbeit
- § 34 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 35 Diploma Supplement und Transcript of Records

- § 36 Zusatzmodule
- § 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Wahlpflichtmodul-Katalog

Anlage 3 Englische Modulbezeichnungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe bietet gemäß § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz NW gemeinsam mit der Springer Verlags GmbH/Springer Spektrum, Tiergartenstraße 17, 69121 Heidelberg, den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Chemie in Teilzeit an. Grundlage für diesen Studiengang ist der Kooperationsvertrag vom 08. Juli 2015.

(2) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt die Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Chemie. Alle weiteren Ordnungen (wie Einschreibungsordnung) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe finden auf diesen Studiengang ebenso Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, sodass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ziele des Bachelorstudiums sind darüber hinaus die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Konzepte der Chemie als Querschnittsdisziplin mit Bezug zu sehr vielen weiteren Anwendungs- und Studienfächern. Es wird eine akademische Sprech- und Diskussionsfähigkeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht und gefestigt.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 3 Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“

verliehen.

§ 4 Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Der Lehrstoff wird mittels Büchern, interaktiven elektronischen Medien sowie durch Studienhefte beziehungsweise Studienbriefe präsentiert. Die Studienmaterialien werden entsprechend dem Curriculum periodisch zugesandt bzw. elektronisch übermittelt. Pro Semester werden 10-12 Studienhefte bearbeitet. Die Lerninhalte erstrecken sich auf die Bereiche Allgemeine, Anorganische, Organische, physikalische, analytische, technische und Biochemie sowie auf Mathematik und Physik für Chemiker, begleitende Zusatzkompetenzen wie wissenschaftliche Arbeitsmethoden, Kommunikations- und Führungsmanagement sowie Wahlbereiche im Bereich Qualitätssicherung oder Rechtliche Aspekte in der Chemie.

§ 5 Module und Credits

- (1) Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist im Studienverlaufsplan des Fernstudiengangs Chemie ausgewiesen.
- (3) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (5) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat vor Veröffentlichung bzw. bei wesentlichen Änderungen der Modulbeschreibung zu beschließen.

Der Modulverantwortliche erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulverantwortliche klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulverantwortlichen aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor

§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Bachelorstudiums ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation oder eine durch Rechtsverordnung gemäß § 49 Abs. 4 HG NRW geregelte Hochschulzugangsberechtigung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

(2) Voraussetzung der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Chemie ist, dass eine Meldung des Studienbewerbers durch die Springer Verlags GmbH an die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfolgt und dieser Studienbewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 HG NRW erfüllt.

§ 7 Regelstudienzeit, Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung neun Semester.
Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.
Davon sind 150 Credits innerhalb des Studiums durch Leistungen zu erwerben, weitere 30 Credits werden im Rahmen der Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen außerhochschulischer Leistungen erworben.

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Studienarbeit und der Bachelorprüfung mit Ablauf des neunten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des achten Semesters erfolgen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Qualitätssicherung des Studiums, insbesondere zur Unterstützung der Kooperation und aller Maßnahmen, die der Sicherstellung des Lehrangebots, der ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs sowie der Prüfungen dienen, wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat ist paritätisch mit Vertretern der Hochschule und des Verlags besetzt. Die Vertreter wählen aus ihrer Mitte einen Leiter bzw. eine Leiterin, der bzw. die zugleich den Vorsitz des Beirats innehat. Der Beirat berät die Kooperationspartner bei der Ausgestaltung des Curriculums, der Sicherstellung des Lehrangebots im Studium und der Prüfungen, bei der Auswahl und Bewertung der Lehrenden, den Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, der Prüfungsorganisation und der Evaluation.

(2) Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfungsorganisation werden vom wissenschaftlichen Beirat auf den Prüfungsausschuss delegiert.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungen ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus

der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, die mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis- und der Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Werktagen zu laden. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleitungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt. Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, welches sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen will.

(6) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studieren-

den unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Unternehmen Studierende die in mehr als einem Studiengang an der HS-OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in verschiedenen Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweiligen Studiengängen von Amtswegen anerkannt. Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen dieser Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsversuche gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(9) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 13

Ziel, Form, Umfang und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Durch studienbegleitende Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder einem Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Modulprüfung unter den Voraussetzungen des jeweiligen Fachs in mehreren Teilen abgenommen werden, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(3) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Form und der Umfang einer Prüfungsleistung werden im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Dies betrifft auch weitere Einzelheiten zum Verfahren sowie zur Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann die oder der Lehrende eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass die schriftliche Prüfungsleistung in anonymisierter elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen (Plagiatsprüfung). Dies gilt nicht

für Prüfungsleistungen, die aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind (Sperrvermerk).

(5) Studienbegleitende Prüfungen werden im Semester nur einmal angeboten und finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt.

(7) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den betreffenden Bachelorstudiengang
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HZG NRW eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HZG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HZG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin (bis spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin) über das an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzte Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS (Prüfungsanmeldung) zu stellen. Anstelle einer Anmeldung über HIS-QIS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 gilt für die Online-Prüfungsanmeldung über HIS-QIS entsprechend. Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die oder der Studierende kann sich von einer studienbegleitenden Prüfung bis zwei Wochenvor dem festgelegten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS abmelden. Anstelle einer Abmeldung über HIS-QIS kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/ der Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausur werden in der Regel nur von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 Abs. 4 bis 7 bewertet.

§ 16 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl -Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,

4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Präsentation enthalten.

(2) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabe- und den Präsentationstermin nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5.

(3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung)

als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

(5) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Präsentation sowie der schriftlichen Zusammenfassung enthalten.

(2) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabe- sowie den Präsentationstermin nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5.

(3) Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Präsentation dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben ist.

(6) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden als Einheit bewertet.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftlich Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 nach dem Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Prüfung im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam (§ 31 Abs. 3). Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu gegeben.

(7) Für jede mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienverlaufsplans vergeben. Die vergebenen Leistungspunkte entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen in Pflichtfächern können höchstens dreimal wiederholt werden. Als Alternative zu einer schriftlichen Prüfungsleistung kann eine 30 minütige mündliche Prüfung durchgeführt werden. Dies entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal

wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält.

§ 23

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmitteln zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) gelten, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 24

Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Chemie müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll bis zum Ende des 2. Studienjahres bzw. 4. Semesters nachgewiesen werden. Es umfasst mindestens 100 Präsenztage.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Durch den Nachweis einer einschlägigen technischen dreijährigen Berufserfahrung in der chemischen bzw. pharmazeutischen Industrie, wie z.B. nach einer Ausbildung zum/ zur Chemietechniker/in, Chemielaborant/in, Industriemeister/in Chemie, Chemisch-Technische Assistenten/in, Pharmazeutische Assistenten/in, werden insgesamt 30 Credits für das

Praxissemester anerkannt.

(4) Regelmäßig werden die folgenden aufgezählten Kenntnisse und Qualifikationen, welche während der Berufsausbildung als auch während der Berufspraxis erworben wurden, mit einem Leistungsumfang von 30 Credits für das Praxissemester anerkannt, sofern sie nachgewiesen werden.

1.) durch Berufsausbildung

a) Kenntnisse in mindestens drei klassischen chemischen Wissensfeldern wie Anorganische, Organische, Physikalischer oder Technische Chemie, Biochemie, Polymerchemie mit mehr als 320 Stunden pro Ausbildungsjahr sowie

b.) Labor- und Fach-Praktische Tätigkeit, die über mindestens zwei Jahre mehr als 50% der fachlichen Ausbildungszeit umfassten.

2.) durch Berufspraxis

die Aufgabenwahrnehmung wie:

- Durchführung und Überwachung von chemischen Untersuchungen unter Verwendung aktueller chemischer Methoden, auch im anwendungstechnischen Bereich
- Materialprüfungen
- Kontroll- und Reihenuntersuchungen
- Erstellung von Versuchsprotokollen und –ergebnissen
- Datenzusammenstellungen, -auswertungen und statistische Validierungen
- Arbeiten mit betrieblichen Überwachungssystemen unter Probenentnahmen, Aufarbeitung und nachfolgender Auswertung

Dabei sollen idealerweise alle der nachfolgende Aspekte berücksichtigt worden sein:

- Arbeitssicherheit, Erfahrung im Umgang mit chemischen Stoffen, Kenntnisse der Gefahrstoffverordnung und den Richtlinien guter und sicherer Laborarbeit
- Umgang und Erfahrung mit Datensicherheit und Datenaufarbeitung
- Erfahrung im Einsatz, Pflege und Umgang mit chemischen Versuchsaufbauten und Apparaturen
- Erfahrung im Umgang, Kennzeichnung, Aufbewahrung bzw. Lagerung und Entsorgung chemischer Reagenzien
- Erfahrungen mit Arbeits- und Betriebsanleitungen, sowie der Dokumentation experimenteller Arbeits- und Prüfergebnissen.

(5) Bei nachgewiesenen einschlägigen Erfahrungen aus Ausbildung und Berufspraxis können 30 Credits bereits bei Zulassung anerkannt werden. Fehlende einschlägige Kompetenzen können während des Studiums durch eine zeitgleich stattfindende einschlägige berufliche Tätigkeit in Betrieben bzw. Unternehmen nachgeholt werden und müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres bzw. 4. Semesters nachgewiesen werden. Fehlende Credits werden bei Vorlage der Nachweise zu diesem Zeitpunkt anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 25 **Integrierte Präsenzwoche**

Während des Bachelorstudiums finden vier Präsenzwochen in den Laboren der HS OWL statt. Sie sollen dazu dienen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anzuwenden. Inhalt einer Präsenzwoche ist die Vorbereitung, die Durchführung und die Ausarbeitung von Laborversuchen. Für jede Präsenzwoche werden 6 Credits erworben.

§ 26 **Projektarbeit**

(1) Eine Prüfung ist in Form einer Projektarbeit zu erbringen. Diese soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und auf die Bachelorarbeit vorzubereiten. Bei der Projektarbeit ist eine für die Tätigkeit einer Chemikerin/ eines Chemikers typische Aufgabenstellung mit Erstellung eines schriftlichen Berichts über Lösungsweg und Ergebnisse selbständig zu bearbeiten. Hierfür sind 5 Credits zu erwerben.

(2) Das Thema für die zu bearbeitende Aufgabenstellung wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der HS OWL ausgegeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt in Form einer schriftlichen Aufgabenstellung über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem den Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; dieser Tag gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Projektarbeit soll den Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Projektarbeit ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Projektarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt hat und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Projektarbeit ist in -Vorbereitung auf das Kolloquium -mündlich vor dem Betreuer und einer Gruppe von Studierenden zu präsentieren. Hierfür wird 1 Credit erworben. § 17 findet entsprechend Anwendung.

§ 27 **Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung**

(1) In dem Bachelorstudiengang Chemie sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 126 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind durch Prüfungen in zwei Wahlpflichtfächern aus der Anlage 2 insgesamt 4 Credits zu erwerben.

(3) Durch die Projektarbeit sind 5 Credits und durch die Präsentation der Projektarbeit ist 1 Credit zu erwerben.

(4) Durch das Praxissemester sind 30 Credits zu erwerben.

§ 28 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. die einschlägigen Kompetenzen und Qualifikationen im Rahmen des Praxissemester gemäß § 24 nachgewiesen und hierfür 30 Credits erworben hat
3. die studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 27) bestanden hat und
4. den Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von 3 Jahren erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Wechsel nach § 14 Abs. 2 können letztmalig im Rahmen dieses Antrags vorgenommen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde. Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden zwei Professorinnen oder Professoren bzw. einer Professorin oder einem Professor der Hochschule OWL und eine Lehrbeauftragten oder eines Lehrbeauftragten gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit sowie die fachliche und formale Überprüfung der Themenstellung erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens sechzehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Im Ausnahmefall, z.B. Krankheitsfall, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 31

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung als Papierfassung und zusätzlich in einfacher Ausfertigung auf CD-ROM fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert zur Plagiatsprüfung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post / dem Zustelldienst maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Bachelorarbeit kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist zusätzlich eine Versicherung nach Abs. 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

(2) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der/des Studierenden beizufügen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die in dem Studiengang lehren. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten

gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.

(5) Die Bachelorarbeit soll von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen begutachtet und beurteilt werden.

§ 32 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder eine der in Absatz 3 genannten Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 31 Abs. 3 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden drei Leistungspunkte erworben.

§ 33

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern 126 Credits und
2. in den Wahlpflichtfächern mindestens 4 Credits und
3. durch das Praxissemester 30 Credits
4. durch die Projektarbeit 5 Credits und durch die Präsentation der Projektarbeit 1 Credit
3. durch die Bachelorarbeit 12 Credits sowie durch das Kolloquium 2 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

a.) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder

b.) es nicht mehr möglich ist, in dem Katalog der Wahlpflichtfächer die erforderliche Anzahl an Credits (§ 14 Abs. 2) zu erwerben oder

c.) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Leistungspunkte sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervor gehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Leistungspunkte enthält.

§ 34

Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen und das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie der Praxisphase. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Leistungspunkte anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Leistungspunkte ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums oder des Kolloquiums mit Präsentation gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium), wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe

des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

(6) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 35

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades wird dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die vier Semester vor dem Semester in welchem der Studierende sein Studium abschließt. Die Anzahl der Studierenden, die der Verteilung zugrunde liegen, ist anzugeben. Bei der prozentualen Abbildung des Notenspiegels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module bzw. Fächer durch die Leistungspunkte (CR) erworben werden. Diese Leistungspunkte werden ausgewiesen.

§ 36

Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Leistungspunkte werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Leistungspunkte nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzmodulen (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudiengangs, in den sie/er eingeschrieben ist, keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang in dem der Studierende eingeschrieben ist. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chemie aus dem Wahlpflichtfach-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

§ 37

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2015 in Kraft.
Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 31. Mai 2016 ausgefertigt.

Lemgo, den 27. Juli 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
In Vertretung

Prof. In Claudia Fries

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Chemie

Lfdn. Nummer.	Modul-Nr.	Modul	Kurzzeichen	Workload	CR	Studienjahr (Semester)				
						1. (1./2.)	2. (3./4.)	3. (5./6.)	4. (7./8.)	5. (9.)
Pflichtmodule										
1	8901	Allgemeine & Anorganische Chemie	AAC	120 h	4	4				
2	8902	Mathematik für Chemiker	MAT	300 h	10	10				
3	8911	Anorganische Chemie 1	AO1	180 h	6	6				
4	8903	Physik für Chemiker	PHY	300 h	10	10				
5	8905	Chem-Skills	CSK	30 h	1	1				
6	8904	Responsible Care, Nachhaltigkeit	RPC	30 h	1	1				
7	8981	Integrierte Präsenzwoche 1	iPr1	180 h	6	6				
8	8982	Integrierte Präsenzwoche 2	iPr2	180 h	6		6			
9	8921	Organische Chemie 1	OC1	240 h	8		8			
10	8931	Physikalische Chemie 1	PC1	180 h	6		6			
11	8913	Analytische Chemie 1	AC1	180 h	6		6			
12	8912	Anorganische Chemie 2	AO2	180 h	6		6			
13	8922	Organische Chemie 2	OC2	180 h	6			6		
14	8932	Physikalische Chemie 2	PC2	180 h	6			6		
15	8914	Analytische Chemie 2	AC2	180 h	6			6		
16	8941	Technische Chemie	TCH	180 h	6			6		
17	8983	Integrierte Präsenzwoche 3	iPr3	180 h	6			6		
18	8984	Integrierte Präsenzwoche 4	iPr4	180 h	6				6	
19	8923	Organische Chemie 3	OC3	120 h	4				4	
20	8942	Biochemie	BCH	240 h	8				8	
21	8943	Polymerchemie	POL	240 h	8				8	
		Summe ECTS Pflichtfächer			126	38	32	30	26	
Wahlpflichtfächer										
22		WPF 1			2				2	
23		WPF 2			2				2	
		Summe Wahlpflichtfächer			4				4	
24	8999	Praxissemester			30		30			
	8991	Projektarbeit	PA1		5				5	
	8992	Präsentation Projektarbeit	PA2		1				1	
		Bachelorarbeit	BA		12					12
		Kolloquium	KO		2					2
		Summen CR			180	38	62	30	36	14

Wahlpflichtmodul-Kataloge**Technische Wahlpflichtfächer**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Kurzzeichen	SWS	Credits
8951	Pharmazeutische Chemie und Toxikologie	TOX	2	2
8952	Molekular- und Zellbiologie	MOL	2	2
8953	Verfahrens- und Biotechnik	VVT	2	2
8954	Umweltchemie	UCH	2	2
8955				

Nichttechnische Wahlpflichtfächer

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Kurzzeichen	SWS	Credits
8961	BWL für Chemiker	BWL	2	2
8962	Fachenglisch	ENG	2	2
8963	Managementkompetenzen	MAK	2	2
8964	Projekt-, Innovations- und Technologiemanagement	PRJ	2	2
8965	Recht- und Qualitätssicherung	QAL	2	2

Englische Modulbezeichnungen

Modulbezeichnung	Englische Modulbezeichnung
Allgemeine & Anorganische Chemie	General & Inorganic Chemistry
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Anorganische Chemie (1 und 2)	Inorganic Chemistry (1 and 2)
Responsible Care, Nachhaltigkeit	Responsible Care, Sustainable Chemistry
Physikalische Chemie (1 und 2)	Physical Chemistry (1 and 2)
Organische Chemie (1 bis 3)	Organic Chemistry (1 to 3)
Analytische Chemie (1 und 2)	Analytical Chemistry (1 and 2)
Chemical Skills	Chemical Skills
Technische Chemie	Technical Chemistry, Chemical Engineering
Biochemie	Biochemistry
Polymerchemie	Polymer Chemistry, Macromolecular Chemistry
Integrierte Präsenzwoche (1 bis 4)	Integrated Laboratory Course (1 to 4)
Wissenschaftliche Projektarbeit	Scientific Project, written report and presentation
Wissenschaftliche Bachelorarbeit mit Ausarbeitung	Scientific Bachelor Thesis and defence